



Anfrage Candan Hasan und Mit. über die Einhaltung des Waldabstandes und den Schutz des Luzerner Waldes

eröffnet am 25. Januar 2021

In Artikel 77 der Bundesverfassung wird ausgeführt, dass der Bund die Grundsätze zum Schutz des Waldes festhält. Das entsprechende Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, Stand 1. Januar 2017) dient dem Zweck, den Wald in seiner Fläche und seiner räumlichen Verteilung zu erhalten und ihn als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen, und es sorgt dafür, dass der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzungsfunktionen erfüllen kann. Zudem fördert und erhält das WaG die Waldwirtschaft. Artikel 3 WaG besagt, dass die Waldfläche nicht vermindert werden darf und Artikel 5, dass Rodungen verboten sind. Ausnahmegewilligungen können nur unter dem Nachweis gewichtiger Gründe erteilt werden. Das WaG führt unter Artikel 17 weiter aus, dass die Kantone einen angemessenen Mindestabstand vom Waldrand, den sogenannten Waldabstand, zu Bauten und Anlagen vorschreiben. Nur in wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden die Unterschreitung des Mindestabstandes unter Auflagen und Bedingungen bewilligen. Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.

Da die kantonalen Bestimmungen über einen minimalen Waldabstand von Bauten und Anlagen variieren, ist auf eine verbindliche Regelung eines Mindestabstandes im WaG verzichtet worden, doch sollte dieser Abstand in der Regel 15 Meter nicht unterschreiten (Bundesgerichtsurteil vom 24. Juni 2013). Im Kanton Luzern besagt das Kantonale Waldgesetz (KWaG), § 14 Absatz 1, dass der Waldabstand für Bauten und Anlagen im Planungs- und Baugesetz (PBG) geregelt ist. So definieren die Bestimmungen in § 136 PBG einen generellen Mindestabstand von 20 Metern als Waldabstand. Im selben Paragraphen wird erläutert, dass dieser Mindestabstand bis zu einem minimalen Abstand von 15 respektive 10 Metern unterschritten werden kann. Und diese minimalen Abstände können mit einer Sonderbewilligung nochmals unterschritten werden.

Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist aus Gründen der Rechtsgleichheit, der grösseren Nähe zu walddtypischen Gefahren oder der Beeinträchtigung des Waldrandes als Lebensraum und Landschaftsbild problematisch und steht im Widerspruch zum eidgenössischen Waldgesetz. Zudem kommt es immer wieder zur Situation, dass Gebäude mit einer Sonderbewilligung näher an den Waldrand gebaut werden können. Nach Sturm- und Schadenseignissen oder wenn die Baumkronen an Höhe gewinnen, werden dann Bäume im Nachhinein gefällt, obwohl dies absehbar gewesen war. Waldränder und Waldsäume sind wichtige Lebensräume für das Waldökosystem, sie sind geschützt und werden bei einer Unterschreitung der Mindestabstände erheblich beeinträchtigt.

Aus diesem Grund stellen sich für uns folgende Fragen bei der Auslegung der Mindestabstände und der Erteilung von Sonderbewilligungen im Kanton Luzern, und wir danken der Regierung für deren Beantwortung:

1. Was sind wichtige Gründe, welche es rechtfertigen, dass der Mindestabstand von 20 Metern unterschritten werden kann?

2. Was sind wichtige Gründe für die Erteilung einer Sonderbewilligung, welche es rechtfertigt, dass der Minimalabstand von 15 respektive 10 Metern unterschritten werden kann?
3. Was sind Auflagen und Bedingungen, unter welchen eine Unterschreitung des Mindestabstandes beziehungsweise der Minimalabstände erteilt werden können?
4. Wie sieht der Ablauf des Prozesses aus, wenn ein Gesuch für die Unterschreitung des Waldabstandes eingereicht wird? Welches ist die zuständige Behörde im Kanton Luzern, welche die Unterschreitung des Mindestabstandes beziehungsweise des Minimalabstandes bewilligt?
5. Wie viele Gesuche für eine Unterschreitung des Mindestabstandes respektive des Minimalabstandes sind im Kanton Luzern in den Jahren 2018, 2019 und 2020 eingegangen? Wie viele davon wurden bewilligt? Wievielmals wurden 20, 15 respektive 10 Meter unterschritten?
6. Wie oft kam es in den letzten drei Jahren zu einer Fällung von Bäumen, weil diese im Laufe der Zeit als Risiko eingestuft wurden und eine Unterschreitung des Waldabstandes vorlag? Wer entscheidet über eine solche Fällung?
7. Wie oft kommt es vor, dass gegen die Unterschreitung des Waldabstandes eine Beschwerde erhoben wird? Wer entscheidet über die Beschwerde?
8. Gibt es besondere Bestimmungen, welche eingehalten werden müssen, zum Schutz des wertvollen Lebensraums des Waldrandes, wenn der Waldabstand unterschritten wird, z.B. zur Minimierung von Lichtverschmutzung sowie anderer negativer Emissionen oder Nutzungs- und Pflegebestimmungen?
9. Im Zuge des Klimawandels, des Biodiversitätsverlustes, des steigenden Nutzungsdrucks auf den Wald und des wachsenden Siedlungsdrucks: Schätzt die Regierung die im Kanton Luzern geltenden 20 Meter Mindestabstand und 15 respektive 10 Meter Minimalabstand vom Waldrand als angemessen ein?
10. Wie ist es gegenüber Eigentümern von baufähigen Grundstücken, welche auszonieren müssen, zu verantworten, Ausnahmegenehmigungen für Waldunterabstände genehmigen zu lassen?
11. Wie rechtfertigt die Regierung, dass mit einer Sonderbewilligung der nach eidgenössischer Rechtsprechung vorgeschriebene Mindestabstand von 15 Metern unterschritten werden kann? Steht die Erteilung der Sonderbewilligung nicht im Widerspruch zu den Artikeln 1, 5 und 17 WaG?
12. Wie steht die Regierung zu einer Erhöhung des Waldabstandes und zu einer strengeren Beurteilung der wichtigen Gründe für die Unterschreitung des Mindestabstandes?

Candan Hasan

Muff Sara

Fässler Peter

Lehmann Meta

Meier Anja

Engler Pia

Frey Monique

Heeb Jonas

Dubach Georg

Frey Maurus

Estermann Rahel

Kurer Gabriela

Schuler Josef

Schneider Andy

Hofer Andreas